

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 18.11.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 G vom 26.03.09 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2010 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Müssen erlassen:

Artikel I

§ 16 erhält folgende Fassung:

1. Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis ist nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler und Einfassungen beziehen.
2. Einfassungen der Gräber dürfen mit bis zu 0,40 m hohen buschähnlichen Sträuchern oder einer Einfassung aus Naturstein mit den Abmessungen von max. 2,50 m, Steinhöhe 100 mm, Steinbreite 60 mm versehen werden.
3. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler usw. getroffen hat.
5. Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
6. Auf den halbanonymen Gräbern dürfen nur liegende Grabmäler gesetzt werden.
7. **Auf den Gräbern und halbanonymen Gräbern sind nicht gestattet:**
 - a) **Sockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,**
 - b) **Kunststeinsockel unter Natursteingrabmal,**
 - c) **Grabmäler und Einfassungen aus gegossenen Zementmassen,**
 - d) **Terrazzo**
 - e) **In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,**
 - f) **Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern,**

- g) **Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,**
- h) **Lichtbilder.**

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Müssen, den 11.11.2010

(Siegel)

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

gez. Riewesell